



Die Bielefelder Naturschutzverbände BUND, NABU, Naturwissenschaftlicher Verein und pro grün

Kontakt: NABU-Stadtverband Bielefeld e.V.,
z.Hd. Dr. Jürgen Albrecht, Hageresch 66, 33739 Bielefeld, jalbrecht.bielefeld@t-online.de

Bielefeld, den 10. August 2023

Offener Brief an

- Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen, Rathaus Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
- Rat der Stadt Bielefeld, Rathaus Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
- Regionalrat Detmold, Geschäftsstelle Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15
32756 Detmold
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
- Kopien an Bielefelder Presseorgane

Vorab per Mail an

- Oberbürgermeister: oberbuergmeister@bielefeld.de, frauke.ley@bielefeld.de
- Büro des Rates: anja.krumme@bielefeld.de
- Bezirksregierung Detmold: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
- Regionalrat: regionalrat@brdt.nrw.de

Neuaufstellung des Regionalplans OWL:

hier: Herausnahme des sog. Untersees in Bielefeld aus dem Regionalplan OWL und Darstellung der Johannisbachaue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,
sehr geehrte Damen und Herren des Bielefelder Stadtrates,
des Regionalrates Detmold und
der Bezirksregierung Detmold,

im Nachgang zum Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen, sowie als Beitrag zur Diskussion des Regionalplanentwurfes OWL im Zuge der erneuten Offenlegung,

fordern die Naturschutzverbände:

1. von der Stadtverwaltung und vom Rat der Stadt Bielefeld:

- 1.1. jeden möglichen Einfluss auf den Regionalrat und die Bezirksregierung wahrzunehmen, um den im Regionalrat abgelehnten Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung bzgl. des sog. Untersees aufrecht zu erhalten und die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen,

- 1.2. die Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet und die Anpassung des Landschaftsplans Ost schnellstmöglich voranzutreiben,
 - 1.3. unverzüglich alle Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Johannisbachaue zu realisieren
- 2. vom Regionalrat Detmold:**
- 2.1. dem ursprünglichen Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld zuzustimmen und
 - 2.2. die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen
- 3. von der Bezirksregierung Detmold:**
- 3.1. den genannten Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 zu beanstanden,
 - 3.2. ihren Ausgleichsvorschlag im Regionalplan-Entwurf 2023 zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld beizubehalten,
 - 3.3. Bemühungen der Stadt Bielefeld zur Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet zu unterstützen,
 - 3.4. die für die Stadt Bielefeld verbindlichen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Bielefelder Johannisbachaue planerisch und finanziell zu unterstützen, u.a. durch Bewilligung entsprechender Fördermittel.

Begründung

- 1. Der sog. „Untersee“ vernichtet den vorhandenen hochwertigen Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachaue“ und widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften**

Die Gründe für die Schutzwürdigkeit der Bielefelder Johannisbachaue im Verbund mit dem Bielefelder Obersee wurden in den vergangenen Jahren mehrfach ausführlich dargelegt und werden hier nicht mehr detailliert wiederholt. Wer bereit und in der Lage ist, diese fachlichen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, dem werden folgende Informationsquellen empfohlen:

- Denkschrift der Stiftung für die Natur Ravensberg 2007: <https://www.stiftung-ravensberg.de/images/download/johannisbachaue.pdf>
- Schwerpunktheft des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. über das Jahr 2014 mit drei naturkundlichen Arbeiten zum Naturraum Obersee-Johannisbachaue: <https://www.nwv-bielefeld.de/app/download/10392721197/53.+Bericht.pdf?t=1651056929>
- Themenseiten „Obersee und Johannisbachaue“ des NABU Bielefeld mit Downloads aller wichtiger Facharbeiten und Presseberichte: <https://www.nabu-bielefeld.de/presse-positionen/obersee-und-johannisbachaue-aktuell/>

Die genannten Quellen beschreiben objektive, belegbare und rechtsrelevante Gründe für die Erhaltung und den Schutz der Johannisbachaue sowie deren naturnahe Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte, stille Erholung. Diese nachprüfbaren Fakten sind weit gewichtiger zu bewerten als realitätsferne Wunschvorstellungen der Seebefürworter, werden aber leider von diesen schlichtweg ignoriert. Unter anderem sind folgende Merkmale der Johannisbachaue entscheidungserheblich:

- Sehr hohe Artenvielfalt mit Vorkommen von mehreren, gemäß Europa-, Bundes- und Landesrecht **besonders und streng geschützten sowie in NRW planungsrelevanten Arten**, deren

Lebensräume nicht zerstört werden dürfen, sowie mit gutem Potenzial für weitere positive Naturentwicklungen¹

- Großes Potenzial für die Bewahrung und Förderung der **biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft** i.V.m. dem vorhandenen Artenreichtum aufgrund des langjährigen Acker-Vertragsnaturschutzes (Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm, EU-Ackernaturschutzverträge) und vielfältiger Brachestadien
- Mehrere **gesetzlich geschützte Biotope** (§§ 30 BNatSchG, 62 LG NRW)
- Mehrere **schutzwürdige Biotope** gemäß Biotopkataster NRW des LANUV
- „Herausragende“ (engerer Auenbereich) sowie „besondere“ Bedeutung (gesamter Landschaftsraum zwischen Bahnlinie, Talbrücken-, Grafenheider und Herforder Straße) im landesweiten **Biotopeverbund** gem. § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LG-NRW (LANUV-Portal „Schutzwürdige Biotope in NRW“)²
- Bedeutsamer historischer **Kulturlandschaftsbereich** (Fachsicht Landschaftskultur: K 3.41 „Johannisbachtal und Meyer zu Eissen“ gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Detmold - Band I des LWL) mit abwechslungsreichen Landschafts- und Kulturelementen in einem vielgestaltigen, bäuerlich geprägten Naturraum, dessen prägende Merkmale zu erhalten sind
- Enormer Wert für die wohnortnahe, landschaftsbezogene, naturerlebnis-orientierte und nicht-kommerzielle („stille“) **Naherholung** mit fußläufiger Erreichbarkeit für die Anwohner der Ortsteile Schildesche, Brake, Milse und Baumheide
- Hohe Schutzwürdigkeit und Klimarelevanz der in Anspruch genommenen **Böden** (sehr hohe Funktionserfüllung, höchste Bewertungsklasse bei natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen)
- Verpflichtung zur Renaturierung des Johannisbaches im Unterlauf gemäß **Umsetzungsfahrplan zur WRRL** (siehe Ziff. 4)
- Touristisch und naturschutzfachlich erfolgreiches **Heckrinderprojekt** mit artenreicher Flora³ und Fauna⁴
- Örtlicher Beitrag zur Lösung der **Biodiversitätskrise** im Sinne der eingegangenen Selbstverpflichtung der Stadt Bielefeld zur Stärkung der biologischen Vielfalt vor Ort als Gründungsmitglied des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ (einstimmiger Ratsbeschluss 2010)

¹ Die Bewertung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner im Steckbrief BI_Bie_GEW_01 des Umweltberichts, wonach das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie gesetzlich geschützter Biotope im Plangebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, ist fachlich falsch

² Diese Bereiche erfordern gemäß dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine Darstellung im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw. als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

³ über 150 verschiedene, tlw. bedrohte Pflanzenarten in Grünlandflächen

⁴ vogelkundlich bedeutsamer Raum mit ca. 50 Brutvogelarten, u.a. Weißstorch, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Kuckuck, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling, Gold- und Rohrammer, Gelbspötter, Stieglitz, Wiesen-schafstelze, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, sowie einer artenreichen Heuschrecken- und Schmetterlingsfauna) u.a. mit dem ersten und publikumswirksamsten, seit 2016 durchgehend besetztem **Weißstorchrevier** in Bielefeld

2. Der sog. „Untersee“ ist aus fachlicher Sicht unsinnig

Die Idee eines „Untersees“ hat in den vergangenen Jahren in zahllosen Diskussionen viel Kritik von Fachleuten hervorgerufen. Besonders kritische Punkte betreffen:

- Die absehbar zum Baden ungeeignete Wasserqualität infolge erwartbarer Nähr- und Schadstoffeinträge aus intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sowie zahlreichen und häufig entlastenden Mischwasser-Überläufen aus Abwasserkanälen im Einzugsgebiet
- Die unzureichende Fachprüfung hinsichtlich des Hochwasserschutzes vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl und Stärke von Starkregenereignissen⁵
- Das dementsprechend hohe Schadensrisiko für Bauwerke im Überschwemmungsbereich
- Der hohe Finanzaufwand, der nicht nur für den Bau eines „Untersees“, sondern auch für den erheblichen Flächenbedarf für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist; es macht wenig Sinn, erhebliche Ressourcen (Flächen, Geld, Arbeitsleistungen) für die Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen zu verschwenden, wenn die herzustellenen Biotope in viel besserer Qualität und an viel geeigneterer Stelle bereits vorhanden sind⁶

3. Der sog. „Untersee“ widerspricht dem Planungswillen der Stadt Bielefeld

Der **Stadtrat** hat bereits im Dezember 2016 u.a. beschlossen, auf der Grundlage des sog. „Grobkonzeptes“ (Landschaftsplanerisches-Entwicklungskonzept des Umweltamtes Bielefeld 2016)

- ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen,
- den naturnahen Ausbau des Johannisbachs auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes der Wasserrahmenrichtlinie vorrangig voranzutreiben
- die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des Regionalplans vorzunehmen.

Hintergrund dieser Entscheidung war u.a., dass selbst nach 40 Jahren Untersee-Diskussion keinerlei Realisierungschance für den See gesehen wurde und die Weiterentwicklung des attraktiven Natur- und Naherholungsraumes nicht länger blockiert werden sollte.

Dieses Vorhaben sollte die „Untersee“-Darstellung im Flächennutzungsplan ablösen, die ebenso unzeitgemäß wie der weiter östlich dargestellte Luttersee im Bereich der Wiesenstraße oder der Johannisbach-See im Gebiet des Köckerhofes Meyer zur Müdehorst oder der Emsluttersee in Ummeln geworden war. Derartige, in früheren Jahrzehnten angesagte, überbordende See-Phantasien haben sich durch die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Entwicklungen sämtlich überlebt.

Zeitgemäßer und auch rechtlich erforderlich sind dagegen Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und chemischen Wasserqualität im Sinne der EU-**Wasserrahmenrichtlinie**. Dazu wurde ein Umsetzungsfahrplan für Bielefeld erarbeitet und verabschiedet (vgl. folgende Ziff. 4), dessen Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt sein müssen, und der in all diesen einstigen „Seebereichen“ die Anlage von Strahlursprüngen zur vorsieht, um die gemäß EU-Recht erforderliche Gewässerqualität zu erreichen. Es macht keinen Sinn, ausgerechnet den überkommenen „Untersee“ gegen besseres Wissen als einzigen See künstlich beleben zu wollen.

⁵ Die aktuelle Einschätzung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner in dem vom Regionalrat am 20.6.2023 beschlossenen „Entscheidungskompass“, wonach die Lage des „Untersees“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum ausüben soll, ist weder nachvollziehbar noch hinreichend begründet

⁶ Der Bund der Steuerzahler hat bereits in seinem Schwarzbuch 2001 vor dreistelligen Millionenkosten gewarnt und gefordert, von dem Projekt Abstand zu nehmen

Die eingeleitete Erholungs- und Naturschutzplanung entspricht dagegen der städtischen Fachplanung „**Zielkonzept Naturschutz**“ von 2013, welche die Johannisbachaue überwiegend als „Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion“ und als „Haupt-Biotopverbundkorridor“ darstellt. Das ausgearbeitete Grobkonzept hat zudem den großen Vorteil, dass es in fußläufiger Entfernung von dicht bebauten Wohngebieten zeitnahe Verbesserungen der **Naherholungsqualität** ermöglicht, anstatt weitere Jahrzehnte auf ein überlebtes und nicht zu realisierendes Seekonzept zu starren.

4. Der sog. „Untersee“ verstößt gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuften Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027 sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen.

Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachaue zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten.

Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WRRL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.

5. Wichtige für den sog. „Untersee“ benötigten Grundstücke stehen nicht zur Verfügung

Im Plangebiet des „Untersees“ liegen mindestens ein halbes Dutzend Flurstücke, die privaten Eigentümern gehören, davon eines dem NABU-Stadtverband Bielefeld. Dieser sowie mindestens ein weiterer Eigentümer schließen die Zustimmung zum „Untersee“ sowie die Abgabe ihres Grundstückes für ein derartiges Projekt kategorisch aus und werden sich auch mit allen rechtlichen Mitteln gegen eine Enteignung zur Wehr setzen, die im vorliegenden Fall kaum dem „Wohl der Allgemeinheit“ (§ 2 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW) dienen dürfte.

Allein aus diesem Grund wird ein „Untersee“ niemals realisiert werden können, so dass der Regionalratsbeschluss sich als reine Blockadeaktion für die weitere Entwicklung des Raumes darstellt, einen jahrelangen Stillstand bewirkt und möglicherweise erforderliche und gewünschte Projekte (wie z.B.

die Renaturierung und Entwicklung eines Strahlursprungs im Johannisbach gemäß Umsetzungsfahrplan Wasserrahmenrichtlinie, Errichtung von Anlagen zur stillen Naherholung) und deren Finanzierung durch Fördermittel verhindert.

6. Der Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 ist anstößig und zu beanstanden.

Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln, und sie sind dabei nicht an Aufträge gebunden (§ 11 Landesplanungsgesetz NRW). Im vorliegenden Fall lassen allerdings verschiedene Indizien vermuten, dass dieser Vorschrift nicht hinreichend genügt wurde:

- a) Der Planungswille der Stadt Bielefeld wurde durch mehrheitlichen Ratsbeschluss festgelegt (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3). Es mag sein, dass die im Regionalrat vertretenen Stadtratsmitglieder von CDU und FDP seinerzeit überstimmt worden sind. Gleichwohl kam jener Beschluss demokratisch zustande und es ist üblich, dass sich auch unterlegene Meinungen einem Mehrheitsbeschluss beugen. Ihrer freien Überzeugung hätten diese Mitglieder im Regionalrat auch durch Enthaltung nachkommen können bzw. - dem demokratischen Anstand entsprechend - nachkommen müssen. Das Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder widerspricht außerdem dem Geist des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), demzufolge die Vertretung des Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind.
Dass sich jedoch die gesamten Fraktionen von CDU und FDP/FW sowie der Vertreter der AFD im Regionalrat gegen den Ratswillen der Stadt Bielefeld positioniert haben, war klar ideologisch-parteilich motiviert und kann kaum durch freie persönliche Überzeugung aller einzelnen Mitglieder begründet werden. Denn welche auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung sollten Mitglieder beispielsweise aus Borgholzhausen, Espelkamp, Höxter, Altenbeken oder Minden haben, eine kommunale Planung in Bielefeld zu blockieren, wenn sie nicht an Aufträge gebunden sind – also auch nicht solche aus der eigenen Fraktion?
- b) Für die ablehnende Haltung von CDU, FDP/FW und AFD im Regionalrat war somit ganz offensichtlich nicht das durch den demokratisch legitimierten Stadtratsbeschluss geprägte öffentliche Wohl bestimmend, sondern ein parteipolitischer Schachzug. Das öffentliche Wohl spiegelt sich hingegen klar in den sozialen, stadtplanerischen, umwelt- und naturschutzrelevanten Erwägungen der Ratsentscheidung, die in der Ausweisung der Aue als Naturschutz- und Naherholungsgebiet mündete, und die nicht einer weiteren Bebauung ökologisch hochwertiger Freiräume und der Kommerzialisierung der Naherholung Vorschub leisten wollte (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3).
- c) Die Kommunen sind durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, die Gewässer und die Auen in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen und hierzu die beschlossenen Umsetzungsfahrpläne abzuarbeiten (vgl. Ausführungen zu Ziff. 4). Dies zu behindern, und einen der Verbesserung der Wasser- und Gewässerqualität keinesfalls dienlichen Stausee mit vorhersehbaren Qualitätsproblemen zu befördern, entspricht keiner Handlung „nach dem Gesetz“ und muss beanstandet werden.
- d) Die Blockadehaltung entspricht auch nicht den Grundsätzen der Raumordnung, wie sie z.B. in § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dargestellt sind, die auf eine aktive, gestaltende Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung von Kultur- und Umweltgütern zielen. Die auf Jahrzehnte hinaus absehbare Verhinderung einer positiven Entwicklung kann hingegen weder Absicht der Raumordnung sein noch im Interesse des Landes NRW oder der amtierenden Landesregierung liegen!
- e) Die Blockadewirkung des Beschlusses für die weitere Entwicklung des Natur- und Naherholungsraumes (vgl. Ausführungen zu Ziff. 5) kann schließlich zu einer finanziellen Schädigung

der Stadt Bielefeld führen, weil sie möglicherweise die Bewilligung von Fördermitteln behindert.

Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss des Regionalrates als willkürlich empfunden, weil er sich mehrfach über geltendes Recht hinwegsetzt. Die Naturschutzverbände bewerten den Beschluss als rechtswidrig und fordern die Bezirksregierung zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung auf.

Insgesamt erschwert dieses durchsichtige parteipolitische Ränkespiel massiv das Vertrauen in den Regionalrat als demokratisches Gremium. Dieses Vertrauen wäre aber gerade jetzt bei der Verabschiedung des Regionalplanes besonders wichtig, um den Regionalplan als verbindliche Leitlinie für die Entwicklung der Region in den nächsten Jahrzehnten akzeptanzfähig zu machen. Genau dies wäre ein wünschenswerter Beitrag zum öffentlichen Wohl.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzenden der vier Bielefelder Natur- und Umweltschutzverbände:

Dr. Wiebke Homann, Dr. Jürgen Albrecht
Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Bielefeld e.V.

Claudia Quirini-Jürgens
Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e. V.

Petra Schepsmeier, Jürgen Birtsch, Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
Bund für Umwelt und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Bielefeld

Michael Blaschke, Tilman Rhode-Jüchtern
Gemeinnütziger Verein pro grün Bielefeld e.V.